

# **Benutzungsordnung für die öffentliche Begegnungsstätte 'Altes Steinwerk' im Stadtarchiv Lippstadt Vom 03.01.2007**

## **§ 1**

1. Das Stadtarchiv der Stadt Lippstadt ist eine öffentliche Einrichtung i. S. v. § 8 der Gemeindeordnung NW.
2. Das Stadtarchiv Lippstadt verwahrt rechtlich und geschichtlich bedeutendes Schriftgut öffentlicher und privater Herkunft, das für Zwecke der Verwaltung sowie wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Forschung benutzt werden kann. Darüber hinaus steht das Stadtarchiv, insbesondere der Lesesaal, die Eingangshalle und der Seminarraum im 1. OG, ganzjährig als Begegnungsstätte zur Verfügung.
3. Die Überlassung der Räume des Stadtarchivs ist abhängig von ihrer Verfügbarkeit. Veranstaltungen des Stadtarchivs haben grundsätzlich Vorrang. Die Entscheidung über die Bereitstellung der Räumlichkeiten trifft die Leitung des Stadtarchivs, im Verhinderungsfall ihre Vertretung.

## **§ 2**

Der Lesesaal ('Altes Steinwerk') sowie die Eingangshalle im EG stehen nur außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung, der Seminarraum im 1. OG kann auch während der Öffnungszeiten genutzt werden.

Die übrigen Räumlichkeiten des Stadtarchivs sind von einer öffentlichen Nutzung ausgenommen.

## **§ 3**

1. Die in § 2 genannten Räumlichkeiten können den politischen Parteien und den parteiähnlichen Gruppierungen für ihre Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Nutzung innerhalb der letzten 8 Wochen vor einer Wahl ausgeschlossen wird. In Sonderfällen entscheidet der Rat.  
Ausgeschlossen wird außerdem die parteipolitische Werbung am und im Gebäude des Stadtarchivs.

2. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten des Stadtarchivs insbesondere für folgende Anlässe bereit:
  - a. Empfänge und Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung der Stadt Lippstadt
  - b. Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen
  - c. Seminare, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Stadtverwaltung
  - d. sowie alle weiteren Veranstaltungen, soweit sie dieser Benutzungsordnung nicht widersprechen.
3. Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftliche und werbliche Veranstaltungen.

## **§ 4**

Für die Überlassung der in § 2 genannten Räumlichkeiten des Stadtarchivs für Veranstaltungen durch nicht der Stadtverwaltung zugehörige Nutzer wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

## **§ 5**

1. Alle Benutzer haben sich beim Aufenthalt im Stadtarchiv so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen. Sie haften der Stadt Lippstadt für alle Schäden am Gebäude und Inventar, die während der Dauer der Nutzung entstehen.
2. Die Stadt kann Bedingungen an die Vergabe knüpfen (z.B. Hinterlegung einer Kautions in Höhe der doppelten Tagesmiete).
3. Das Hausrecht in den Räumen des 'Alten Steinwerks' wird von der Leitung des Stadtarchivs, im Verhinderungsfall von ihrer Vertretung, ausgeübt.
4. Das Rauchen im Haus ist verboten.

Diese Benutzungsordnung für die öffentliche Begegnungsstätte 'Altes Steinwerk' im Stadtarchiv Lippstadt tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.10.1991 außer Kraft.

Lippstadt, den 03. Januar 2007

gez. Sommer  
Bürgermeister